

Gemeinde Fröhnd
Landkreis Lörrach

**Satzung zur Änderung der
Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung)
vom 11. August 2010**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2, 8 Abs. 2 und § 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Fröhnd am 19. Februar 2014 folgende Satzung beschlossen.

I.

§ 3 Abs. 1 (Maßstab und Satz der Kurtaxe) erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag 2,40 EUR.

Die Satzung tritt am 01.04.2014 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Fröhnd geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Fröhnd, den 19. Februar 2014


Steinerbrunner, Bürgermeisterin